



Ausschussdrucksache 20(13)133a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

25.10.2024

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Regina Offer

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

E-Mail:
Regina.offer@staedtetag.de

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
51.05.01 D

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – BT-Drs. 20/13183

Anhörung am 4. November 2024, 14:00 bis 15:50 Uhr

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen am 4. November 2024. Wir nehmen zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt und sexuelle Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen und insbesondere die gesetzliche Verankerung des Unabhängigen Beauftragten, des Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist eine besonders wichtige und herausfordernde Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfordert den Einsatz von erheblichen Ressourcen und die Aufmerksamkeit aller Personen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Die Verbesserung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zieht Änderungen im SGB VIII und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz nach sich. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Erweiterung der verpflichtenden Anwendung von Schutzkonzepten und die verbindliche Qualitätsentwicklung und -sicherung auf alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist sachlich sicher gerechtfertigt, auch wenn die genauen Auswirkungen auf die Tätigkeitsfelder ad hoc nicht erfasst und der Aufwand nicht konkret beziffert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes auch in den letzten Jahren bereits in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe stark ausgebaut wurden.

Zur Aufarbeitung ist es aus unserer Sicht erforderlich, den Sozialdatenschutz zu lockern. Die Aufarbeitung zurückliegender Missbrauchsfälle scheitert häufig an datenschutzrechtlichen Hindernissen. Insbesondere sollten entsprechende Universitätsinstitute zum Zweck der Aufarbeitung vollständigen Zugang zu Jugendhilfeakten bekommen, um mögliche Fälle bspw. im Auftrag der kommunalen Vertretungskörperschaften zu untersuchen.

Welche konkreten finanziellen und personellen Auswirkungen die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung nunmehr in der Praxis hat, konnte nicht geklärt werden. Die Ausgangslagen in den Kommunen und bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind zu umfangreich und unterschiedlich, als dass uns eine Konkretisierung des Aufwandes möglich wäre.

Als möglicherweise sehr aufwendig schätzen wir z. B. die Auskunft durch Fachkräfte nach § 9b Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (E) ein. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und damit einhergehend einer zunehmenden Fluktuation erscheint es besonders problematisch, wenn sich Fachkräfte, die nie mit dem konkreten Fall betraut waren, unter Umständen intensiv einlesen und Bewertungen nachvollziehen müssen, um Auskünfte zu erteilen. Hier sollte es möglichst eine Einschränkung auf die fallführenden Fachkräfte oder zumindest eine Konkretisierung hinsichtlich des zu leistenden Umfangs geben.

Die im Gesetzentwurf aufgeführten Kostenwirkungen eines finanziellen Mehraufwandes für die Kommunen in Höhe von rd. 12 Mio. Euro p.a. und der einmalige Implementierungsaufwand von 417 Tsd. Euro können daher nur als untere Grenze eines möglichen Kostenrahmens betrachtet werden.

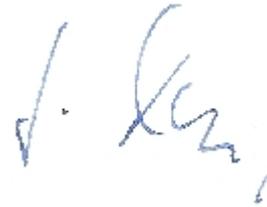
Ein Ausgleich der zusätzlichen Kosten ist angesichts der Gesamtsituation in der Kinder- und Jugendhilfe dringend nötig. Der ständige Zuwachs an Aufgaben und die Ausweitung der Rechtsansprüche in der Kinder- und Jugendhilfe stellen die Kommunen sowohl im Bereich der Kindertagesbetreuung als auch bei den erzieherischen Hilfen und allgemein in der Aufgabenerfüllung durch die Jugendämter vor enorme Herausforderungen. Ein weiterer schrittweiser Ausbau der Aufgaben ohne finanzielle Kompensation kann nicht mehr akzeptiert werden!

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn
Ständiger Stellvertreter
des Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Marc Elxnat
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes